



Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 01.01.2019

Am 22.11.2018 wurde es im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Esslingen beschlossen: Ab Januar 2019 wird die laufende Geldleistung für alle Tageskinder von null bis 14 von 5,50 € auf **6,50 € pro Kind und Betreuungsstunde** erhöht.

Auf Folgendes machen wir alle Tagespflegepersonen und Eltern aufmerksam:

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung kann auch Auswirkungen auf den privatrechtlichen Vertrag zwischen Tagespflegepersonen und Eltern haben. Bitte prüfen Sie das in Ihrem individuellen Fall und nehmen Sie gegebenenfalls Vertragskorrekturen bzw. -anpassungen vor.

Ein besonderer Hinweis für selbstständige Tagespflegepersonen:

Durch die Erhöhung der laufenden Geldleistung kann es zum Überschreiten der Einkommensgrenzen in der Familienversicherung kommen. Die Grenzen für das zu versteuernde Gesamteinkommen 2019 soll voraussichtlich bei monatlich 445 € liegen. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Ein besonderer Hinweis für angestellte Tagespflegepersonen und Eltern:

Durch die Erhöhung der laufenden Geldleistung kann es zum Überschreiten der Minijob-Grenze (aktuell 450 €) sowie des Midi-Jobs/Gleitzone (450,01 € bis 850 €) kommen. Dies hat jeweils Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Neuregelungen in der Krankenversicherung ab 01.01.2019

Aufgrund der Entwicklung von Überschüssen in der gesetzlichen Krankenkasse werden Beitragszahler ab dem Jahr 2019 entlastet. Der Bundestag hat die Neuregelungen dazu im „Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG)“ beschlossen. Entlastungen wird es am Januar 2019 u.a. für Arbeitnehmer, Rentner sowie auch Selbstständige geben.

Die Bedeutung der neuen Regelungen für selbstständige Tagespflegepersonen auf einen Blick:

- Die befristete Sonderregelung für Tagespflegepersonen mit der Einstufung als nebenberuflich Selbstständige endet zum 31.12.2018.
- Für die Beitragsbemessung für Selbstständige wird ab dem 01.01.2019 nicht mehr zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden. Somit ist es auch nach Einzelfallprüfung möglich, eine Krankengeldtageversicherung über die Krankenkasse abzuschließen. Dafür fällt ein erhöhter Beitragssatz von 0,6 % an.
- Es gilt für Tagespflegepersonen – wie für andere sogenannte "Kleinselbstständige" – die **einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbstständige von monatlich 1.038,33 Euro**. Danach wird **der Mindestbeitrag zur Krankenversicherung** berechnet, der **rund 160 Euro** im Monat betragen soll.
- Für Tagespflegepersonen, die einen Gewinn unter der Mindestbemessungsgrundlage erzielen, reduziert sich der bürokratische Aufwand im Hinblick auf die Meldungen zur Sozialversicherung.



- Für Tagespflegepersonen, die einen Gewinn unter 435 € pro Monat (aktuell in 2018) und voraussichtlich 445 € pro Monat in 2019 erzielen, gibt es weiterhin die Möglichkeit familienversichert zu bleiben.
- Bei einem höheren steuerpflichtigen Einkommen kann zwischen einem Beitrag von 14 % ohne oder 14,6 % mit Krankentagegeldversicherung (nach Einzelfallprüfung) gewählt werden.

Sowohl für den Mindestbeitrag als auch den einkommensabhängigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung kann ein krankenkassenabhängiger Zusatzbeitrag anfallen.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den folgenden Websites:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/versichertenentlastungsgesetz.html#c13239>

<https://www.bvktp.de/service/aktuelles/#news-4878>

https://www.versichertenentlastungsgesetz.de/gkv-veg/#Aenderungen_fuer_Selbststaendige_Mindestbeitrag

Zur Klärung, wie sich die Änderungen durch das neue Versichertenentlastungsgesetz für Sie persönlich auswirken, bitten wir Sie mit Ihrer Krankenkasse direkt ins Gespräch zu gehen.

Erinnerung an die Kriterien für den Besuch der Erste-Hilfe-Kurse seit 1. Juli 2017

Bereits seit 01.04.2015 ist gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) abzuleisten. Anschließend ist dieser Kurs alle zwei Jahre bei einem zertifizierten Anbieter aufzufrischen. Dies ist für den Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII unerlässlich.

Die Vorgabe der DGUV wird im Landkreis Esslingen in der Kindertagespflege seit dem **01.07.2017** umgesetzt und bedeutet im Einzelnen folgendes:

1. "Auffrischung 4 UE" wurde vor dem Stichtag, z. B. am 20.06.2017 absolviert. Der nächste Kurs mit mindestens 8 UE ist 2019 notwendig.
2. "Auffrischung 4 UE" wurde nach dem Stichtag, z. B. am 15.07.2017 absolviert. Diese kann nicht anerkannt werden. Es ist ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 UE notwendig.
3. Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 UE wurde im Jahr 2017 absolviert, dann ist der nächste Kurs mit mindestens 8 UE in 2019 erforderlich.

Ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum des Erste-Hilfe-Nachweises. Ohne gültigen Erste-Hilfe-Nachweis wird **keine** Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII ausgestellt werden. Zertifizierte Anbieter für Erste-Hilfe-Kurse finden Sie unter folgendem Link:

→ <https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>